

Satzung des

Schützenvereines Roland Bad Bramstedt e.V.

gegr. 1911

§1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Roland Bad Bramstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung und Förderung des sportlichen Schießens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Aktives Mitglied ist, wer sechsmal im Jahr am Schießen teilnimmt, unabhängig davon, ob es sich um Kugel- oder Bogenschießen handelt und unabhängig davon, in welcher jeweiligen

Disziplin (LG, KK, GK, WA, 3D etc.) geschossen wird. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat; das Nähere kann eine Ehrenordnung regeln.

a) Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach der Anmeldung beim Vorstand durch diesen. Ist innerhalb des Vorstandes eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, kann der Betroffene binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Betroffene trägt die Kosten der Einladung. Für eine Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Alle volljährigen Mitglieder haben bei der Versammlung Stimmrecht.

Pflichten der Mitglieder

- Jedes erwachsene aktive Mitglied ist verpflichtet 2 Arbeitsdienste (AD) im Beitragsjahr zu leisten.
- Jedes minderjährige aktive Mitglied ab 14 Jahren ist verpflichtet 1 Arbeitsdienst im Beitragsjahr zu leisten.

Arbeitsdienstregelung nach Mitgliedschaft

- Jugendliche: 1 AD/Beitragsjahr
- Erwachsene: 2 AD/Beitragsjahr
- Ehepaar: 4 AD/Beitragsjahr unabhängig von der den AD leistenden Person.
- Familie: 2 AD/Beitragsjahr je Erwachsenen & 1AD/Beitragsjahr pro Jugendlichen, unabhängig von der den Arbeitsdienst tatsächlich leistenden Personen.

Der Arbeitsdienstausschlag beträgt 25€ je nicht geleisteten Arbeitsdienst und wird mit dem Mitgliedbeitrag per Bankeinzug abgebucht

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.

Mitglieder über 65 Jahre sind vom Arbeitsdienst befreit.

Ausnahmen

Bei besonderer Härte kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes diesem Arbeitsdienst und Ausgleichszahlungen erlassen. Bei Mehrfachmitgliedschaften liegt grundsätzlich keine besondere Härte vor.

Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, hat einen Jahresbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Erfolgt keine Neufestsetzung, so bleibt es bei der bisherigen Regelung. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Gebührenordnung festgesetzt wird. Alle Mitglieder haben sich im Rahmen des Vereins sportgerecht, fair und anständig zu verhalten. Die Interessen des Vereins sind zu wahren. Vergehen ahndet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die härteste Strafe ist der Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

c) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein, der beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. anzumelden ist, erfolgt zum 31.12. des Kalenderjahres und wird schriftlich bestätigt.

2. Tod.

3. Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen

a) wenn ein Mitglied sich ehrenrühriger, insbesondere strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat.

- b) wenn ein Mitglied wiederholt und in grober Weise gegen die Schieß- und Sportordnung verstößt.
- c) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
- d) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied vergeht.
- e) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag des Vorjahres in Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder durch 2/3 der Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Vom Tage des Ausscheidens an erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Verein; laufende und rückständige Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.

Gerichtsstand ist Bad Bramstedt.

§ 4

Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

a) Vorstand

Der Vorstand¹ besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. einem Beisitzer
6. dem Sportleiter
7. dem Jugendleiter
8. dem Pistolen-Referenten
9. dem Bogen-Referenten

Die Vorstandsmitglieder üben gemeinsam die Verwaltungsarbeit des Vereins aus. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, dabei bedürfen Beträge von bis zu 500,-€ nur einer Unterschrift.

Der Vorsitzende erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

Er hat die Kasse zu überwachen, Anträge und Wünsche der Mitglieder entgegenzunehmen, die Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu sorgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihn zu unterstützen. Die Stellvertretung im Falle der Verhinderung erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

¹ Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen!

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren, beginnend mit dem Tage der Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses nachberufene Vorstandsmitglied ist nicht unterschriftsberechtigt nach §26 BGB. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder wird ein Vorstandsmitglied auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Gesamtmitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die laufende Wahlperiode.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jedoch im versetzten Zeitmodus von 2 Jahren gewählt, um die überlappende Kontinuität zu gewährleisten. So sind in einem Zeitrahmen der Vorsitzende, der Kassenwart, der Beisitzer, der Jugendleiter und der Pistolenreferent sowie in einem zweiten Zeitrahmen der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportleiter und der Bogen-Referent zu wählen.

Alljährlich werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnung prüfen.

b) Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Bedarf durch Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben ergänzen.

Diese werden, wenn nicht bei der Wahl anders beschlossen, auf zwei Jahre gewählt und haben bei gemeinsamen Sitzungen Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

c) Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Gesamtmitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Im letzteren Fall hat die Einberufung binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden zu erfolgen.

Die Versammlungen werden durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Tage verkürzt werden. Jede vorschriftsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Protokolle werden archiviert und sind durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, über die Entlastung des Vorstandes, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3, über die Aufnahme von Darlehen und die Durchführung von Veranstaltungen mit erheblichem Kostenrisiko, über Grundstücksverkäufe und deren Mittelverwendung, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen. Die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden damit einverstanden sind.

d) Mitgliederkommunikation

Diese erfolgt grundsätzlich per Mail, sowie mittels Vereins-Software und Internetauftritt. Mitglieder, die per Brief informiert und eingeladen werden möchten, haben dies dem Vorstand einmalig per Einschreiben mitzuteilen, dies behält Gültigkeit bis zum Widerruf. Der Einlieferungsbeleg des Einschreibens ist aufzubewahren!

§ 4a Jugendabteilung

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereines gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereines - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes; er ist zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden.

§ 5

Auflösung des Vereines

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Anwesenden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch drei volljährige Mitglieder für sein Bestehen stimmen. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Auflösung beim Vereinsregister anzumelden und nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte das Vereinsvermögen der Stadt Bad Bramstedt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das gleiche gilt bei Wegfall des Zweckes gem. § 2 dieser Satzung.

§6

Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2024 ist die Satzung geändert worden und tritt sofort in Kraft.

Bad Bramstedt, den 17. April 2024

Die in diesem vollständigen Wortlaut der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung vom 17. April 2024, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein, was hiermit versichert wird.

Der Vorstand